

**Satzung über den fachgebundenen
Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige
der Universität Regensburg
(Hochschulzugangssatzung)**

Vom 18. August 2009

Geändert durch Satzung vom 10. Februar 2021,
durch Satzung vom 9. Mai 2022
und durch Satzung vom 8. Mai 2023.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Satz 3 und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Satzungszweck

1. Abschnitt: Probestudium

§ 2 Verfahren zum Probestudium

§ 3 Durchführung und Bestehen des Probestudiums

§ 4 Geltungsbereich und -dauer eines bestandenen Probestudiums, Wiederholung eines nicht bestandenen Probestudiums

2. Abschnitt: Hochschulzugangsprüfung

§ 5 Ausschuss für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung

§ 6 Verfahren zur Feststellung des Hochschulzugangs

§ 7 Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung

§ 8 Durchführung der Prüfung

§ 9 Bewertung und Ergebnis der Prüfung

§ 10 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

§ 11 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 13 Berücksichtigung der besonderen Belange von Prüfungskandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

§ 15 Geltungsbereich und -dauer der Hochschulzugangsprüfung

§ 16 In-Kraft-Treten

§ 1

Satzungszweck

¹Die vorliegende Satzung regelt die Feststellung der Studieneignung qualifizierter Berufstätiger im Sinne des Art. 88 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG). ²Die Feststellung erfolgt grundsätzlich durch ein erfolgreich absolviertes Probestudium nach Abschnitt 1. ³In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen, für die ein Eignungsfeststellungsverfahren festgelegt ist, wird abweichend von Satz 2 eine Hochschulzugangsprüfung nach Abschnitt 2 durchgeführt:

- Amerikanistik (B.A.-Fach)
- Anglistik (B.A.-Fach)
- Deutsch-Französische Studien (B.A.)
- Deutsch-Spanische Studien (B.A.)
- Englische Sprachwissenschaft (B.A.-Fach)

1. Abschnitt: Probestudium

§ 2

Verfahren zum Probestudium

(1) ¹Qualifizierte Berufstätige melden sich auf dem von der Universität Regensburg zur Verfügung gestellten Formular für ein Beratungsgespräch an. ²Die Anmeldung hat für einen Studienbeginn im Wintersemester spätestens bis 15. September und für einen Studienbeginn im Sommersemester spätestens bis 15. März zu erfolgen. ³Bei örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen hat die Anmeldung für das Wintersemester bis 15. Juni und für das Sommersemester bis 15. Dezember zu erfolgen; die Verpflichtung zur Antragstellung im Zulassungsverfahren bleibt unberührt.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) lückenloser tabellarischer Lebenslauf
- b) Zeugnisse über Schulausbildungen
- c) Zeugnisse über Berufsausbildungen in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich
- d) Nachweis über eine an die Berufsausbildung anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis
- e) Motivationsschreiben
- f) eine Erklärung, dass im selben oder inhaltlich verwandten Studiengang ein Probestudium nicht endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Studentenkanzlei der Universität Regensburg prüft im Benehmen mit dem von der jeweiligen Fakultät benannten Fachvertreter die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang. ²Sofern die formellen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, erhält der Bewerber eine Einladung zu einem Beratungsgespräch. ³Nach Durchführung dieses Gespräches erhält der Bewerber eine Bescheinigung, nach der er sich für den beantragten Studiengang in ein Probestudium einschreiben kann. ⁴Für die

Einschreibung gelten die Bestimmungen der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Regensburg (Immatrikulationssatzung - ImmaS) vom 20. Juli 2006 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ⁵In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist für die Einschreibung zum Probestudium zusätzlich ein Zulassungsbescheid für den angestrebten Studiengang erforderlich. ⁶Die Verpflichtung zum Nachweis weiterer Qualifikationsvoraussetzungen bleibt unberührt. ⁷Sofern die Unterlagen zur Anmeldung zum Beratungsgespräch unvollständig sind oder der angestrebte Studiengang keine fachliche Verwandtschaft zur nachgewiesenen Berufsausbildung und Berufstätigkeit aufweist, erhält der Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 3

Durchführung und Bestehen des Probestudiums

- (1) Das Probestudium im zugelassenen Studiengang wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung absolviert.
- (2) ¹Das Probestudium umfasst in allen Studiengängen zwei Semester. ²Die Immatrikulation in den gewählten Studiengang erfolgt nach Maßgabe von § 3 Abs. 4 Satz 1 ImmaS bedingt.
- (3) ¹Das Probestudium ist bestanden
 - a) bei modularisierten Studiengängen, wenn pro Semester in der Regel mindestens zehn ECTS-Leistungspunkte sowie nach Abschluss des zweiten Semesters insgesamt mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte erreicht worden sind,
 - b) bei den übrigen Studiengängen, wenn im ersten Semester mindestens ein Drittel erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung im ersten Semester zu erbringen sind sowie nach zwei Semestern zwei Drittel erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung innerhalb eines Zeitraums von zwei Semestern zu erbringen sind.

²Im Wege der Anrechnung von Kompetenzen erworbene Leistungspunkte, die auf Leistungen vor Beginn des Probestudiums beruhen, bleiben dabei außer Betracht.
- (4) Sofern ein Studierender die geforderte Zahl an Leistungspunkten nach Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) bzw. die nach Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb der jeweiligen Frist erreicht, gilt das Probestudium als nicht bestanden.
- (5) ¹Die diesbezügliche Feststellung wird durch den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. ²Auf der Grundlage der im Probestudium nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen stellt die Universität die Studieneignung fest und bescheinigt die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang; der Studierende wird nach Maßgabe von § 3 Abs. 4 Satz 2 ImmaS endgültig in dem angestrebten Studiengang immatrikuliert. ³Im Falle des Absatzes 4 erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid. ⁴Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Geltungsbereich und -dauer eines bestandenen Probestudiums, Wiederholung eines nicht bestandenen Probestudiums

- (1) Die Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der Universität Regensburg.
- (2) Der Nachweis eines bestandenen Probestudiums gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Studieneignung nicht mehr aufgrund des zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Probestudiums nachgewiesen werden kann.
- (3) ¹Ein an einer anderen bayerischen Hochschule bestandenes Probestudium gilt an der Universität Regensburg, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt.
²Ein an einer nicht-bayerischen, deutschen Hochschule bestandenes Probestudium gilt an der Universität Regensburg, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt und zusätzlich die Voraussetzungen nach § 32 QualV an dieser Hochschule eingehalten wurden.
- (4) Die Wiederholung eines nicht bestandenen Probestudiums im gleichen oder in einem inhaltlich verwandten Studiengang ist ausgeschlossen.

2. Abschnitt: Hochschulzugangsprüfung

§ 5

Ausschuss für die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung

Die Vorbereitung und die Durchführung der Hochschulzugangsprüfung obliegt dem Ausschuss/der Kommission, der/die für das Eignungsfeststellungsverfahren in den Studiengängen nach § 1 Satz 3 zuständig ist.

§ 6

Verfahren zur Feststellung des Hochschulzugangs

- (1) ¹Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber auf Grund seiner Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium geeignet ist. ²Die Hochschulzugangsprüfung ersetzt das Eignungsfeststellungsverfahren.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung sind auf dem von der Universität Regensburg herausgegebenen Formular für einen Studienbeginn zum Wintersemester bis zum 15. Juni und für einen Studienbeginn zum Sommersemester bis zum 15. Dezember an die Studentenzentrale zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) lückenloser tabellarischer Lebenslauf
 - b) Zeugnisse über Schulausbildungen
 - c) Zeugnisse über Berufsausbildungen in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich
 - d) Nachweis über eine an die Berufsausbildung anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis.

§ 7

Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung

- (1) ¹Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die in § 6 Abs. 3 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen und ein Beratungsgespräch absolviert wurde. ²Die Studentenkanzlei der Universität Regensburg prüft im Benehmen mit dem von der jeweiligen Fakultät benannten Fachvertreter die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang.
- (2) ¹Sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, erhält der Bewerber eine Zulassung zur Prüfung mit der Mitteilung des Datums und des Ortes der Prüfung. ²Sofern die Unterlagen unvollständig sind oder der angestrebte Studiengang keine fachliche Verwandtschaft zur nachgewiesenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit aufweist, erhält der Bewerber einen ablehnenden Bescheid. ³§ 3 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 8

Durchführung der Prüfung

- ¹Die Prüfung besteht aus mindestens einer schriftlichen und mindestens einer mündlichen Prüfung.
²Das Nähere regelt der jeweilige Prüfungsausschuss.

§ 9

Bewertung und Ergebnis der Prüfung

- (1) ¹Es ist eine Niederschrift über die Prüfung anzufertigen. ²Die Bewertung der schriftlichen sowie der mündlichen Prüfung erfolgt durch den bzw. die Prüfer, die dem jeweiligen Ausschuss für den Hochschulzugang angehören.
- (2) ¹Die Noten der Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer oder den jeweiligen Prüfern festgestellt. ²Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:
- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- ³Den Prüfungsbewertungen dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrunde liegen.
- (3) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Bei der Feststellung der Prüfungsgesamtnote zählen die schriftlichen und die mündlichen Prüfungen im Verhältnis 3:1; das Ergebnis wird ebenfalls auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet.

§ 10

Bestehen und Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote mindestens 4,0 beträgt. ²Bewerber mit einer Prüfungsgesamtnote schlechter als 4,0 haben die Prüfung nicht bestanden und erhalten einen ablehnenden Bescheid. ³§ 3 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben, können zum nächsten Termin die Prüfung einmal wiederholen.

§ 11

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) ¹Über das Bestehen der Prüfung erhält der Bewerber vom Ausschuss eine Bescheinigung, die die Prüfungsgesamtnote enthält. ²Die Studentenzentrale stellt eine Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 QualV aus. ³Als Datum ist der Tag der letzten Prüfung anzugeben.
- (2) ¹Bewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, erhalten vom Ausschuss einen rechtsmittelfähigen Bescheid. ²§ 3 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten können ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Ausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Ausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 13

Berücksichtigung der besonderen Belange von Prüfungskandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüfungskandidaten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein Prüfungskandidat mit Behinderung oder chronischer Erkrankung seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 1917 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus von Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Geltungsbereich und -dauer der Hochschulzugangsprüfung

- (1) Die Studienberechtigung gilt nur für den beantragten Studiengang an der Universität Regensburg.
- (2) Der Nachweis der Hochschulzugangsprüfung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Studieneignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Hochschulzugangsprüfung nachgewiesen werden kann.

§16

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/2010.

Ausgefertigt aufgrund des Eilbeschlusses der Universitätsleitung der Universität Regensburg vom 18.8.2009.

Regensburg, den 18.08.2009
Universität Regensburg
Der Rektor
i.V.

Prof. Dr. Stephan Bierling

Die Satzung wurde am 18.8.2009 in der Universität Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18.8.2009 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18.8.2009.